

Öffentlicher Dienst
124/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 921 080/2-II/A/1/85

Reisegebührenvorschrift;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Reisegebührenvorschrift
1955 geändert wird;

Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl

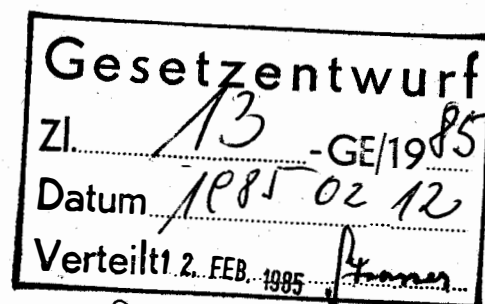
Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerclub Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub



J. Wessabauer

- 2 -

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens 4. März 1985 in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, der Parlamentsdirektion 25 Abdrucke ihrer Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zuzuleiten.

4. Feber 1985
Für den Bundeskanzler:
i.V. Böhm

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz vom 1985, mit dem die
Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 658/1983, wird wie folgt geändert:

1. In der Regelung des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufe 4 lauten die Vorschriften für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes:

"Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 in den Gehaltsstufen 3 bis 8 (erstes Jahr) einschließlich und der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 3 einschließlich;"

2. In der Regelung des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufe 5 lauten die Vorschriften für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes:

"Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ab der Gehaltsstufe 8 (zweites Jahr) und der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 4;"

3. § 11 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je 2,30 S,
- b) ab dem sechsten Kilometer je 4,60 S."

- 2 -

4. Im § 11 Abs. 6 wird der Betrag "15 S" durch den Betrag "17 S" ersetzt.

5. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebühren- stufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	222	174	124
2	255	204	124
3	291	222	170
4	330	255	217
5	423	324	217"

6. § 35c Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Dem Beamten gebührt für den Besuch eines Kindes oder für die Reise eines Kindes zum Beamten - bei mehreren Kindern jeweils nur eines Kindes - einmal in jedem Kalenderjahr eine Entschädigung, wenn

1. der Beamte seinen Dienstort im Ausland hat,
2. der Beamte für dieses Kind einen Steigerungsbetrag gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 bezieht, und
3. sich das Kind aus Gründen der Erziehung, einer Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens im Inland, an einem früheren ausländischen Dienstort des Beamten, an einem Ort im Ausland, der dem Dienstort des Beamten näher gelegen ist als der letzte gemeinsame Wohnort im Inland, oder im Heimatland eines der Elternteile aufhält.

Die Entschädigung umfaßt den Ersatz der tatsächlichen Reisekosten, höchstens jedoch der billigsten Flugklasse auf der kürzesten Strecke zwischen dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes und dem Dienstort des Beamten.

- 3 -

(4) Der Anspruch auf die Entschädigung nach Abs. 3 entfällt für das Kalenderjahr, in dem dem Beamten Anspruch auf Heimaturlaub entsteht."

7. Im § 64 Abs. 1 wird der Betrag "38 S" durch den Betrag "42 S" ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

- 4 -

VORBLATTProblem:

a) Seit der letzten Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgebühren für Inlandsdienstreisen ab 1. Jänner 1983 mit BGBI. Nr. 177/1983 haben sich die Hotel- und Pensionspreise stark erhöht.

b) Die Regelung der Besuchsreisen für die Kinder von im Ausland verwendeten Bediensteten nimmt nur auf Kinder Rücksicht, die im Inland wohnen.

Ziel:

a) Anpassung der Inlandsreisegebühren an die geänderten Hotel- und Pensionspreise.

b) Regelung von Besuchsreisen auch für Kinder, die aus Gründen im Ausland wohnen, die eine Gleichbehandlung mit den im Inland wohnenden Kindern rechtfertigen.

Inhalt:

a) Erhöhung der Inlandsreisegebühren auf Grund von Preisvergleichen der Sommerhotelbücher von 1982 und 1984 im Ausmaß von 10,0 vH (Tagesgebühren) und von 10,7 vH (Nächtigungsgebühren).

b) Einbeziehung der Kinder, die sich aus Gründen der Erziehung, einer Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens an einem früheren ausländischen Dienstort des Beamten, an einem Ort im Ausland, der dem Dienstort des Beamten näher gelegen ist als der letzte gemeinsame Wohnort im Inland, oder im Heimatland eines der Elternteile aufhalten. In diesem Zusammenhang Abstimmung der Besuchsreisen auf die im Entwurf einer neuen

- 5 -

Heimaturlaubsverordnung vorgesehene Urlaubsregelung und Klarstellung, daß eine solche Besuchsreise je Kalenderjahr für nicht mehr als ein Kind des Bediensteten vorgesehen ist.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Entwurf erfordert einschließlich der abgeleiteten Nebengebühren Jahresmehrkosten von rund 228,5 Millionen Schilling; davon entfällt auf den Rest des Jahres 1985 ein Betrag von rund 171,4 Millionen Schilling.

- 6 -

E r l ä u t e r u n g e n

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührenvorschrift 1955 muß von Zeit zu Zeit dem Preisniveau der Gast-, Schank- und Beherbergungsbetriebe angepaßt werden. Die letzte Festsetzung der Tages- und Nächtigungsgebühren ist am 1. Jänner 1983 in Kraft getreten (siehe das Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1983).

Bei einem nunmehr angestellten Vergleich der Sommerhotelbücher 1982 und 1984 wurde einvernehmlich mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes festgestellt, daß eine Erhöhung der Tagesgebühren (abgeleitet aus den Pensionspreisen) um 10,0 vH und eine Erhöhung der Nächtigungsgebühren (abgeleitet aus den Zimmerpreisen) um 10,7 vH auf die im Entwurf angeführten Beträge als gerechtfertigt erscheint.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 und 2:

Die Verbesserung der reisegebührenrechtlichen Einreihung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes erfolgt in Angleichung an die Erreichbarkeit der Gebührenstufe 5 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung.

Zu Art. I Z 3, 4 und 7:

Aus Anlaß der Erhöhung der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) sollen auch das Kilometergeld (Vergütung für Reisestrecken, die zu Fuß zurückgelegt werden), die Vergütung für das Befahren von Gruben und die tägliche Pauschalvergütung für den Vermessungsdienst angehoben werden.

Zu Art. I Z 5:

Auf die Einleitung zu den Erläuterungen wird verwiesen.

- 7 -

Zu Art. I Z 6:

In Berücksichtigung der Gegebenheiten, die infolge wechselnder Auslandsverwendungen auftreten können, wird im § 35c Abs. 3 RGV 1955 nicht nur auf Besuchsreisen der Kinder Bedacht genommen, die sich im Inland aufhalten, sondern auch auf bestimmte Aufenthaltsorte des Kindes im Ausland Rücksicht genommen. Es wird auch klargestellt, daß eine Entschädigung für eine sogenannte "Kinderbesuchsreise" in jedem Kalenderjahr nur für eine einzige Person des in Betracht kommenden Personenkreises vorgesehen ist.

Durch § 35 Abs. 4 RGV 1955 wird anstelle des Antrittes des Heimaturlaubes der Anspruch auf Heimaturlaub als Grund für den Entfall des Anspruches auf Entschädigung für eine sogenannte "Kinderbesuchsreise" festgelegt. Diese Änderung ist auf die vorgesehene Neufassung der Heimaturlaubsverordnung abgestimmt, deren Zielsetzung eine verstärkte Förderung der persönlichen Beziehungen zu Österreich ist.

Kosten:

Während die Erhöhung der Tagesgebühren im vollen Umfang zu einer Erhöhung des Aufwandes an Reisegebühren führen wird, ist dies bei der Erhöhung der Nächtigungsgebühren nur zu einem geringen Teil der Fall, weil in diesem Bereich schon bisher die Möglichkeit bestand, die tatsächlichen Hotelkosten zu verrechnen.

Der Gesamtaufwand aus der vorliegenden Novellierung der RGV 1955 einschließlich der Mehrkosten, die aus einer analogen Erhöhung der von den Reisegebühren abgeleiteten Nebengebühren entstehen, dürfte einen jährlichen Gesamtmehraufwand von etwa 228,5 Millionen Schilling betragen; davon entfällt auf den Rest des Jahres 1985 ein Betrag von rund 171,4 Millionen Schilling.

- 8 -

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen,
die nur Änderungen von Betragsansätzen enthalten,
nicht aufgenommen.

neu

bisher

Art. I Z 1 und 2:

§ 3. (1) Die Beamten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

.....

- 4 Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 in den Gehaltsstufen 3 bis 8 (erstes Jahr) einschließlich und der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 3 einschließlich;

.....

- 5 Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ab der Gehaltsstufe 8 (zweites Jahr) und der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 4;

Art. I Z 6:

§ 35c.

(3) Dem Beamten gebührt für den Besuch eines Kindes oder für die Reise eines Kindes zum Beamten - bei mehreren Kindern jeweils nur eines Kindes - einmal in jedem Kalenderjahr eine Entschädigung, wenn

1. der Beamte seinen Dienstort im Ausland hat,
2. der Beamte für dieses Kind einen Steigerungsbetrag gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 bezieht, und
3. sich das Kind aus Gründen der Erziehung, einer Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens im Inland, an einem früheren ausländischen Dienstort des Beamten, an einem Ort im Ausland, der dem Dienstort des Beamten näher gelegen ist als der letzte gemeinsame Wohnort im Inland, oder im Heimatland eines der Elternteile aufhält.

Die Entschädigung umfaßt den Ersatz der tatsächlichen Reisekosten, höchstens jedoch der billigsten Flugklasse auf der kürzesten Strecke zwischen dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes und dem Dienstort des Beamten.

§ 3. (1) Die Beamten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

.....

- 4 Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ab der Gehaltsstufe 3 und der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich;

.....

- 5 Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 5;

§ 35c.

(3) Hält sich ein Kind eines Beamten, der seinen Dienstort im Ausland hat und dem für dieses Kind gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ein Steigerungsbetrag gebührt, aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens im Inland auf, so gebührt dem Beamten für den Besuch des Kindes oder für die Reise des Kindes zum Beamten einmal in jedem Kalenderjahr eine Entschädigung. Die Entschädigung umfaßt den Ersatz der tatsächlichen Reisekosten, höchstens jedoch der billigsten Flugklasse auf der kürzesten Strecke zwischen dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes und dem Dienstort des Beamten.

(4) Der Anspruch auf die Entschädigung nach Abs. 3 entfällt für das Kalenderjahr, in dem der Beamte einen Heimaturlaub antritt.